

Interpellation SVP-Fraktion vom 18. September 2017

Windenergie im Kanton St.Gallen – quo vadis?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Dezember 2017

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2017 nach der Umsetzung des vom Bundesrat verabschiedeten Konzepts Windenergie und dem darin erwarteten Ausbau der Windproduktion im Kanton St.Gallen bis zum Jahr 2050. Weiter verweist die Interpellantin auf das regional unterschiedliche Abstimmungsergebnis im Kanton St.Gallen über das nationale Energiegesetz vom 21. Mai 2017.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schweizer Stimmberechtigten haben dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 mit 58,2 Prozent Ja-Stimmen deutlich zugestimmt. Das erste Massnahmenpaket zielt darauf ab, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau der erneuerbaren Energie zu fördern. Zudem wird der Bau von neuen Kernkraftwerken verboten. Das neue eidgenössische Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt eidg. nEnG) wird ab dem 1. Januar 2018 vollzogen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung legte im Jahr 2013 im kantonalen Energiekonzept¹ für die Windenergieproduktion im Kanton St.Gallen ein Potenzial von jährlich 25 Gigawattstunden (GWh) fest. Als Ausbauziel für das Jahr 2020 sollten davon 10 GWh genutzt werden. Dieses Volumen wurde aufgrund der damals geltenden Rechtslage berechnet und war im Vergleich mit anderen grossen Kantonen unterdurchschnittlich gross.
2. Die Bezeichnung von Gebieten für die Windenergienutzung obliegt gemäss eidg. nEnG den Kantonen und nicht mit dem Bund. Das Konzept Windenergie des Bundes² dient vor allem den Bundesbehörden als Grundlage zur Beurteilung und Prüfung der kantonalen Richtpläne im Bereich Windenergieanlagen. Es legt fest, welche Nutzungs- bzw. Schutzinteressen des Bundes bei der Planung von Windenergieanlagen eine Rolle spielen und wie sie zu berücksichtigen sind. Die im Konzept Windenergie enthaltenen Potenzialabschätzungen haben keinen behördenverbindlichen Charakter.
3. Der Bundesrat strebt für das Jahr 2050 eine Windenergieproduktion von jährlich 4'300 GWh an. Damit dieser Ausbau realisiert werden kann, liefert der Bund den Kantonen Anhaltspunkte über die Grössenordnung der kantonalen Anteile. Für den Kanton St.Gallen beträgt dieser so genannte «Ordnungsrahmen» 130 bis 400 GWh je Jahr.

Die für eine solche Produktion erforderliche Anzahl Windparks hängt insbesondere davon ab, wie viele Windenergieanlagen ein Park umfasst, wie leistungsfähig die einzelnen Anlagen sind und welche Betriebszeiten möglich sind. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes werden drei oder mehr zusammengehörende Windanlagen als Windpark bezeichnet. Neue Anlagen erreichen mit dem heutigen Stand der Technik an Standorten, die hinsichtlich

¹ Abrufbar unter <https://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.

² Abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/konzepte/anhoerung-konzept-windenergie.html>.

der Windverhältnisse als gut beurteilt werden, Produktionswerte von 5 bis 7 GWh je Jahr. Für einen Windpark von nationalem Interesse mit einer Produktion von mindestens 20 GWh je Jahr sind aus heutiger Sicht somit mindestens drei bis vier Anlagen notwendig. Um den vom Bund festgelegten Ordnungsrahmen bis im Jahr 2050 zu erreichen, müssten im Kanton St.Gallen in diesem Zeitraum demnach zwischen sieben und 20 solcher Windparks erstellt werden. Eine Konzentration der Anlagen in grösseren Windparks mit z.B. vier bis sechs Anlagen und der technische Fortschritt würden die Zahl benötigter Windparks entsprechend vermindern.

4. Gemäss Art. 10 des eidg. nEnG sorgen die Kantone dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Mit der Richtplananpassung 2014 hat die Regierung als Fernziel eine Positivplanung in Aussicht gestellt. Im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplanteils «Versorgung und Entsorgung» wird geklärt werden, ob eine Positivplanung im engeren Sinn umgesetzt wird oder ob z.B. die Schutz-Nutzen-Matrix beibehalten werden soll.
5. Nein. Windenergie ist eine standortgebundene Ressource. Gemäss übergeordnetem Recht sollen Projektinitianten Windparks grundsätzlich dort planen und erstellen, wo der Wind mit ausreichender Stärke bläst.
6. Die Zahlen verunglückender Vögel bei Windkraftanlagen (Schlagopfer) sind stark abhängig vom Standort und vom Betriebskonzept. Wie andere Auswirkungen auf Schutzgüter der Natur müssen sie für jede Anlage einzeln beurteilt werden. Pauschale Aussagen auf die Vogelpopulation und weitere Tierarten sind nicht möglich. Technische Fortschritte zur Erkennung von Vögeln und Fledermäusen tragen zudem zu einem besseren Schutz dieser Tiere bei. Alle Konflikte werden bei Windenergievorhaben ausführlich adressiert und bei der Interessensabwägung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Anliegen der Biodiversitätsstrategie.